

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



8. Jahrgang

Seelow, den 20. Dezember 2001

Nr. 9

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell	2 - 4
• Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2002	4 – 5
• Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland	5 – 10
• Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Benutzungsgebühren) für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland	10 - 12
• Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2002	12 - 13
• Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2002	14
• Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland	14 - 16
• Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12. Dezember 2001	16 - 17
• Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 12.12.2001	17 - 19
• 1. Änderungssatzung der „Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises“ (Währungsumstellung)	19 - 20
• 1. Änderungssatzung der „Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreibung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung)“ (Währungsumstellung)	20
• Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische-Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 13.11.2001	20 - 21
• Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.12.2001	22 - 36
• Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 vom 12.12.2001	36 - 50

• 1. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland (Währungsumstellung)	51 - 53
• Gefälligkeitsglättung der Eurobeträge aus dem Beschluss des Kreistages Beschluss-Nr. 328-19/2001 (Pflegegeldrichtlinie)	53 - 55

Kreistag aktuell

Am 12.12.2001 führte der Kreistag seine 22. Sitzung durch.

Der Kreistag

- wählte Herrn Rainer Schinkel als weiteren Beigeordneten

- beschloss:

über die Einwendungen der Kommunen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 558/2001, Beschlüsse Nr. 407-22/2001 bis 411-22/2001)

die Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2002 mit Haushaltsplan, Stellenplan und Anlagen (Vorlage Nr. 511/2001, Beschluss Nr. 412-22/2001)

den Jugendförderplan 2002 für den Landkreis Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 524/2001, Beschluss Nr. 414-22/2001)

die Prioritätenliste für die Ausreichung der Investpauschale gemäß §§ 17 und 21 GFG 2002 (Vorlage Nr. 557/2001, Beschluss Nr. 415-22/2001)

den Nahverkehrsplan für die Jahre 2001 bis 2005 mit seinen Änderungen und als Fortschreibung in der vorliegenden Form (Vorlage Nr. 523/2001, Beschluss Nr. 416-22/2001)

die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 (Abfallentsorgungssatzung) (Vorlage Nr. 519/2001, Beschluss Nr. 417-22/2001)

die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 (Vorlage Nr. 520/2001, Beschluss Nr. 418-22/2001)

die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 525/2001, Beschluss Nr. 419-22/2001)

die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes (Vorlage Nr. 501/2001, Beschluss Nr. 420-22/2001)

die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2002 (Vorlage Nr. 515/2001, Beschluss Nr. 421-22/2001)

die Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2002 (Vorlage Nr. 516/2001, Beschluss Nr. 422-22/2001)

die Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 12.12.2001 (Vorlage Nr. 521/2001, Beschluss Nr. 423-22/2001)

die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat und die Beigeordneten (Vorlage Nr. 559/2001, Beschluss Nr. 424-22/2001)

die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12. Dezember 2001 (Vorlage Nr. 494/2001, Beschluss Nr. 425-22/2001)

auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 22 LKrO des Landes Brandenburg i. V. m. § 142 Satz 2 BbgSchulG, die Übernahme der Schulträgerschaft nachfolgender Schulen abzulehnen und ab 1. Januar 2002 in die Leistungsverpflichtung gem. § 142 Satz 3 BbgSchulG einzutreten:

- Gesamtschule Lebus (Vorlage Nr. 527/2001, Beschluss Nr. 426-22/2001)
- Gesamtschule m. Grundschulteil Heckelberg (Vorlage Nr. 528/2001, Beschluss Nr. 427-22/2001)
- Realschule Dolgelin (Vorlage Nr. 529/2001, Beschluss Nr. 428-22/2001)
- Gesamtschule m. Grundschulteil Altlandsberg (Vorlage Nr. 530/2001, Beschluss Nr. 429-22/2001)

- Gesamtschule m. Grundschulteil Rehfelde (Vorlage Nr. 531/2001, Beschluss Nr. 430-22/2001)
- Gesamtschule m. Grundschulteil Rüdersdorf (Vorlage Nr. 532/2001, Beschluss Nr. 431-22/2001)
- Realschule Küstriner Vorland (Vorlage Nr. 533/2001, Beschluss Nr. 432-22/2001)
- Gesamtschule m. Grundschulteil Golzow (Vorlage Nr. 534/2001, Beschluss Nr. 433-22/2001)
- Gesamtschule m. Grundschulteil Dahwitz-Hoppegarten (Vorlage Nr. 535/2001, Beschluss Nr. 434-22/2001)
- Puschkin-Gesamtschule Neuenhagen (Vorlage Nr. 536/2001, Beschluss Nr. 435-22/2001)
- Gesamtschule Seelow (Vorlage Nr. 537/2001, Beschluss Nr. 436-22/2001)
- Gesamtschule m. Grundschulteil Hennickendorf (Vorlage Nr. 538/2001, Beschluss Nr. 437-22/2001)
- Realschule Neutrebbin (Vorlage Nr. 555/2001, Beschluss Nr. 438-22/2001)

die Gefälligkeitsglättung der Eurobeträge gem. des Beschlusses des Kreistages 328-19/2001 (Pflegegeldrichtlinie) zum 01.01.2002 (Vorlage Nr. 513/2001, Beschluss Nr. 439-22/2001)

auf Grund der Währungsumstellung von DM auf Euro die

- 1. Änderungssatzung der "Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreibung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung)" zum 1. Januar 2002 (Vorlage Nr. 539/2001, Beschluss Nr. 440-22/2001)
- 1. Änderungssatzung der "Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises" mit Wirkung vom 1. Januar 2002 (Vorlage Nr. 540/2001, Beschluss Nr. 441-22/2001)
- 1. Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland mit Wirkung vom 1.1.2002 (Vorlage Nr. 541/2001, Beschluss Nr. 444-22/2001)
- die Änderung der Zahlung von Fraktionsgeschäftskosten als Zuwendung aus kommunalen Haushaltsmitteln (Vorlage Nr. 549/2001, Beschluss Nr. 445-22/2001)

- für das Jahr 2002 die Zahlung einer Pauschale für die Kosten der Kindertagesbetreuung in Höhe von 388 € für jedes Kind einer Gemeinde im Landkreis MOL bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres gem. § 16 a Kita-Gesetz. Zusätzlich erfolgt an – nach § 16 a Kita-Gesetz – benachteiligte Gemeinden, unter Berücksichtigung des Versorgungsgrades der Kindertagesbetreuung und der dafür aufgewandten Eigenmittel, eine Ausgleichszahlung. (Vorlage Nr. 542/2001, Beschluss Nr. 446-22/2001)
- eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 81 Gemeindeordnung i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises MOL (Jugendhilfeleistungen) (Vorlage Nr. 543/2001, Beschluss Nr. 447-22/2001)
- eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 01.4640.7121 (Pädagogischer Mehrbedarf) (Vorlage Nr. 544/2001, Beschluss Nr. 448-22/2001)
- eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 01.2900.6390 (Schülerbeförderung) (Vorlage Nr. 546/2001, Beschluss Nr. 449-22/2001)
- die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemeinsam mit dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Regionalmanagements (Vorlage Nr. 449/2001, Beschluss Nr. 451-22/2001)
- die Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 551/2001, Beschluss Nr. 452-22/2001)
- die Berufung von Herrn Stefan Ptok, 15366 Neuenhagen, zum sachkundigen Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport und die gleichzeitige Abberufung von Herrn Udo Lungwitz (Vorlage Nr. 550/2001, Beschluss Nr. 453-22/2001)
- eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe von Forderungen in der Haushaltsstelle 01.2929.6720 (Schulkostenbeiträge) (Vorlage Nr. 554/2001, Beschluss Nr. 454-22/2001)

Der Kreistag beschloss, dass der Landkreis die Eigenbeteiligung an der Baumaßnahme "2. Bauabschnitt an Krankenhaus MOL, Betriebsteil

Wriezen" erbringt. (Vorlage Nr. 563/2001, Beschluss Nr. 458-22/2001)

Zur Jahresrechnung 2000 des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2000 fasste der Kreistag folgenden Beschluss:

1. Die gemäß § 93 GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Landrat festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes 2000 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 116 GO Bbg geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht in seiner Sitzung am 26.11.2001 zusammengefasst worden. Die Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg beschlossen.
2. Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2000 zur Kenntnis. Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg für die Haushaltswirtschaft Entlastung zu erteilen. (Vorlage Nr. 510/2001, Beschluss Nr. 413-22/2001)

Der Kreistag

-stimmte gem. § 9 Abs. 3 GO dem Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden Buchholz, Bruchmühle, Gielsdorf und Wesendahl sowie der Stadt Altlandsberg zu einer amtsfreien Gemeinde (Vorlage Nr. 512/2001, Beschluss Nr. 442-22/2001)

-durch Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Münchehofe in die Gemeinde Dahwitz-Hoppegarten (Vorlage Nr. 517/2001, Beschluss Nr. 443-22/2001)

-der amtsangehörigen Gemeinden Hennickendorf, Lichtenow und Herzfelde zu einer amtsfreien Gemeinde (Vorlage Nr. 556/2001, Beschluss Nr. 455-22/2001) zu

-nahm eine personelle Veränderung in der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses zur Kenntnis (Ausscheiden von Frau Prochnau, Diakonisches Werk MOL – Mandatsübernahme durch Frau Riffer)

-stimmte einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe in den Haushaltsstellen 02.3220.9500 und

02.3220.9820 (Änderung zu Beschluss Nr. 357-20/2001 – Sanierung Schloss Bad Freienwalde) zu (Vorlage Nr. 548/2001, Beschluss Nr. 450-22/2001)

-berief für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herrn Jörg Löser als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss und berief Herrn Uwe Salzwedel als stellvertretendes Mitglied ab (Vorlage Nr. 560/2001, Beschluss Nr. 456-22/2001)

-berief für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Herrn Siegfried Schwensow als Mitglied und Herrn Jörg Löser als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (Vorlage Nr. 561/2001, Beschluss Nr. 457-22/2001)

Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung (Komunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993) wird mit Beschluss des Kreistages vom 12. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan 2002 werden

- | | |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| die Einnahmen | 141.679.700 Euro |
| die Ausgaben | 141.679.700 Euro |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| die Einnahmen | 33.932.800 Euro |
| die Ausgaben | 33.932.800 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 20.000.000 Euro |

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 41,25 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- b) Die Kreisumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 10. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt
für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 50.000 Euro
2. Vermögenshaushalt
für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 50.000 Euro

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

§ 5

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i. S. v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 150.000 Euro nicht übersteigen.

Ausgefertigt am 13. Dezember 2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) enthalten oder aufgrund der LKrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2002 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer 134 in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

in der Zeit
Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Reinking
Landrat

Seelow, den 13. Dezember 2001

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland

Auf der Grundlage der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 23 und 63 I der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993 (GVBl. I, Seite 433) in Verbindung mit §103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1993 (GVBl. I, Seite 398) in Ver-

bindung mit den §§ 1 S. 2 und 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1995 (GVBl. II, Seite 314) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung/Name

(1) Der Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland – nachfolgend Eigenbetrieb genannt – wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Rettungsdienst

- Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland -

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist:

(1) Die **Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes für den Landkreis Märkisch-Oderland** auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg – Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) vom 8. Mai 1992 in der Fassung vom 28.06.1999 (GVBl.I/99S.261).

(2) Die **Unterhaltung der Einsatzleitstelle des Landkreises Märkisch-Oderland für den Rettungsdienst sowie den Brand- und Katastrophenschutz** auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Leitstellenerlass) vom 7. April 1994.

(3) Die **Durchführung des Krankentransportes** gemäß den §§ 1,3 und 51a des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl. I, Seite 1690).

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Märkisch-Oderland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Er erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Im Falle einer Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, an den Landkreis Märkisch-Oderland, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird gemäß § 1 S. 2, 10 Abs. 3 EigV abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I/99, S. 90,98) wahrnimmt.

§ 5

Zuständige Organe

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Kreistag (§ 7 EigV)
2. Werkausschuss
3. Landrat/Landrätin
4. Die Werkleitung (§ 4 EigV)

§ 6 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin/ein Werkleiter (Werkleitung) bestellt.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Entscheidung nicht durch die Landkreisordnung in Verbindung mit der Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderer Organen vorbehalten ist.
- (3) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (4) Die Werkleitung ist für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebs entsprechend dem bestätigten Wirtschaftsplan zuständig. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle im Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. Die Organisation der Betriebsführung;
 2. Der innerbetriebliche Personaleinsatz;
 3. Der Einkauf von regelmäßig benötigten Materialien und Rohstoffen;
 4. Die ordnungsgemäße Ausführung des beschlossenen Wirtschaftsplanes;
 5. Die Vergabe nach VOL bis zu einem Gesamtbetrag von 26.000 € und nach VOB bis zu einem Gesamtbetrag bis 128.000 €
 6. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 51.000 € nicht überschreitet;
 7. Angelegenheiten des regelmäßigen Kundenverkehrs;
 8. Die Durchführung des Rechnungs-, Kassen- und Mahnwesens;
 9. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500 € nicht überschreiten;
- (5) Die Werkleitung bereitet Beschlüsse für den Kreistag und den Werksausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und ist für deren Durchführung verantwortlich. Sie nimmt

an den Sitzungen des Werksausschusses beratend teil.

- (6) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes; ihr obliegt die Fachaufsicht. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes Weisungen zu erteilen.
- (7) Die Werkleitung hat den Werksausschuss und die Landrätin/den Landrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat insbesondere alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft des Landkreises auswirken. Die Werkleitung hat dem Werksausschuss und dem Landrat halbjährlich einen schriftlichen Zwischenbericht über Aufwendungen und Erträge vorzulegen.

§ 7 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Landrätin/der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Vertretungsbefugnis gemäß Abs. 1 S. 1 umfasst auch die Abgabe von Erklärungen (Verpflichtungsgeschäfte) gemäß § 56 Abs. 4 LKrO i.V. mit § 5 dieser Satzung.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit gemäß Abs. 1 S. 1 ihrer Vertretungsbefugnis unterliegt. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen mit „im Auftrag“. In allen anderen Angelegenheiten, in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, unterzeichnet die Werkleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
- (4) Die Werkleitung gibt die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt.

§ 8 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 5 Mitglieder an, die der Kreistag gemäß §§ 103 (3) GO i.v.m.

29 (2) Nr. 6, § 50 Abs.1 und 2 sowie § 44 LKrO bestellt. Er setzt sich zusammen aus 4 Mitgliedern des Kreistages und einem Mitarbeiter des Eigenbetriebes.

(2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, wird der Werkausschuss als beratender Ausschuss tätig.

(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages, der Landrätin/des Landrats oder der Werkleitung fallen, wird ausschließlich der Werkausschuss als beschließender Ausschuss tätig.

Zu den Angelegenheiten des Werkausschusses gehören insbesondere:

1. Die Vergabe nach VOL ab einem Gesamtbetrag von 26.000 € und nach VOB ab einem Gesamtbetrag von 128.000 €
2. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 51.000 € überschreitet und den Betrag von 256.000 € nicht übersteigt;
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500 € überschreiten und den Betrag von 5.100 € nicht übersteigen;
4. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 51.000 € nicht übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen und deren Erledigung nicht bis zur nächsten einberufenen Sitzung des Kreistages aufgeschoben werden können, entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages.

§ 9

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 29 Abs. 2 LKrO bzw. § 7 EigV vorbehalten sind, insbesondere über

1. die Bildung des Werkausschusses und dessen Zusammensetzung;

2. die Bestellung der Werkleitung und über die Einstellung der Werkleitungsmitglieder auf Vorschlag des Landrates/der Landrätin
3. den Wirtschaftsplan und die Änderungen des Wirtschaftsplanes;
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung;
5. die Entlastung für die Werkleitung;
6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb;
7. die Änderung der Rechtsform;
8. die Satzung des Eigenbetriebes;
9. den Abschluss von Verträgen, ab einem Betrag von 256.000 €;
10. Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäfte über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von 51.000 € übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert;
11. die Festsetzung der Gebühren für die Leistungen des Eigenbetriebes;
12. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes;
13. alle Angelegenheiten außerhalb der Zuständigkeiten des Landrates, des Werkausschusses und der Werkleitung.

§ 10

Stellung der Landrätin/des Landrates

- (1) Der Landrätin/dem Landrat obliegt das Weisungsrecht gemäß § 9 EigV.
- (2) Die Landrätin/der Landrat ist gemäß § 61 Abs. 2 LKrO Vertreter des Arbeitgebers der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Landrätin/der Landrat kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Die Landrätin/der Landrat ordnet an, dass Maßnahmen der Werkleitung, die sie/er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Sie/er tut dies nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Landkreis nachteilig sind.
- (5) Ist die Werkleitung der Meinung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung

der Landrätin/des Landrates nicht übernehmen zu können und führen die von der Werkleitung geäußerten Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so wendet sie sich über den Werkausschuss an den Kreistag. Der entscheidet. Die Rechte der Landrätin/des Landrates im Sinne der Vorschriften der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Werkleitung wird von der Landrätin/dem Landrat mit der Ausübung personalrechtlicher Angelegenheiten aufgrund von § 62 Abs. 2 S. 4 LKrO sowie § 3 Abs. 3 EigV in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 08.05.1999 beauftragt.
- (2) Die Angestellten bis höchstens Vergütungsgruppe V b BAT-O (einschließlich V b) und Arbeiter werden durch die Werkleitung im Auftrag des Landrates, alle übrigen Angestellten und Arbeiter auf Vorschlag der Werkleitung durch die Landrätin/den Landrat im Rahmen der Stellenübersicht des Eigenbetriebes eingestellt, eingruppiert und entlassen. Im Eigenbetrieb sind in der Regel Angestellte zu beschäftigen.
- (3) Die bei dem Eigenbetrieb Rettungsdienst beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan des Landkreises aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs Rettungsdienst vermerkt.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird gemäß des § 10 Abs. 1 EigV als Sondervermögen des Landkreises Märkisch-Oderland gesondert verwaltet und nachgewiesen. Auf die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit wird im Sinne des § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der vom Kreistag zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Fest-

setzungen im Sinne des § 76 Abs. 2 GO, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und einer Zusammenstellung der nach den §§ 84, 85, 86 und 87 GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen, Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte und Kassenkredite. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster gemäß der EigV und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind zu verwenden.

- (5) Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 15 Abs. 3 EigV zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,
 2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erhebliche Zuführungen des Landkreises oder höhere Kredite erforderlich werden,
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- (6) Für die technische und wirtschaftliche Weiterentwicklung des Eigenbetriebes sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 EigV Rücklagen zu bilden.
- (7) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung des Jahresabschlusses ermöglichen.
- (8) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung.

§ 13 Kassenwirtschaft

- (1) Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

- (2) Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindegeldverordnung (Gem. KVO Bbg.).
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt der Werkleitung.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Nach § 22 Abs. 1 EigV stellt die Werkleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss auf. Weiterhin stellt die Werkleitung einen Lagebericht auf, der insbesondere auf die in § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 8 EigV genannten Punkte einzugehen hat.
- (2) Die Landrätin/der Landrat stellt gemäß § 27 Abs.1 EigV den Jahresabschluss nach § 22 Abs. 1 EigV fest und leitet ihn innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Kreistag zu.
- (3) Die nach Maßgabe des § 117 GO in Verbindung mit § 63 Abs. 1 LKrO sowie den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung (JaPV) durchzuführende Jahresabschlussprüfung soll gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 innerhalb von 9 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Der Kreistag kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber dem Landesrechnungshof von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Der Bericht über die Jahresprüfung ist dem Kreistag vorzulegen.
- (5) Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Nr. 4 und 27 Abs. 1 S. 2 und 3 EigV über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres und über die Entlastung der Werkleitung.

§ 15

Rechte des Personalrates

Die Rechte des Personalrats nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes für das Land Brandenburg (PersVG) werden durch die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen, insbesondere die der Werkleitung zur selbstständigen Wahrnehmung

übertragenen Aufgaben und Befugnisse, nicht berührt.

§ 16

Auflösung des Eigenbetriebes.

Wird der vorgesehene Wirkungsgrad des Eigenbetriebes nicht erreicht und durch geeignete Maßnahmen keine Änderung erzielt, löst der Kreistag auf Vorschlag des Landrates nach Anhörung des Werkausschusses durch Beschluss den Eigenbetrieb auf und führt diese Pflichtaufgabe innerhalb der Verwaltung fort.

Gründe für die Auflösung können u.a. sein:

- (1) Ständiger Finanzausschuss an den EB
- (2) Fehlende Übereinstimmung mit den Pflichten und Zielen des Landkreises
- (3) Gravierende Beeinträchtigung der Interessen der Allgemeinheit bei der Erledigung des in § 2 festgeschriebenen Gegenstandes.
- (4) Veränderungen in den gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich der Zuständigkeiten für den Rettungsdienst

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft.

Seelow, den 14.12.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Benutzungsgebühren) für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch Oderland

Gemäß § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 und auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes - BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I, Nr. 9, S.170)in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.1999 (GVBl. S.

261) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 145), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 geändert (GVBl. I S. 231) beschließt der Kreistag Märkisch-Oderland folgende **Gebührensatzung**:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Leistungen im Sinne des § 1 (2) BbgRettG, die vom Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland erbracht werden. Sie gilt darüber hinaus für Einsätze, die auf Anforderung von Trägern des Rettungsdienstes außerhalb des Landkreises einschließlich des Landes Berlin durchgeführt werden.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

Auf der Grundlage des vom Landkreis Märkisch-Oderland für seinen Rettungsdienstbereich geltenden Rettungsdienstbereichsplanes und der o.g. gesetzlichen Grundlagen, erhebt der Landkreis Märkisch-Oderland für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes nach § 1 folgende Benutzungsgebühren, die sich aus Grundgebühr und Kilometerpauschale zusammensetzen.

- | | |
|-----|--|
| (1) | Rettungstransportwagen (RTW)
412,92 € |
| (2) | Krankentransportwagen (KTW)
115,14 € |
| (3) | Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)
162,34 € |
| (4) | Notarztgebühr 89,48 € |
| (5) | Notarztwagen (NAW) –RTW+NEF-
502,40 € |
| (6) | Kilometerpauschale 0,25 € |

**§ 3
Entgeltanspruch**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland werden Benutzungsentgelte (Gebühren) nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren gem. § 3 entsteht, wenn die Leitstelle Oderland (nachfolgend Leitstelle) den Einsatz eines Rettungsmittels auf Grund eines Hilfeersuchens bzw. einer Anforderung angeordnet hat.
- (3) Zur Zahlung verpflichtet (Gebührenschnldner) sind,
a) Benutzer,
b) derjenige, auf dessen Anforderung oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Hat eine Krankenkasse für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben, wird der Gebührenbescheid an die Krankenkasse adressiert. Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschnldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschnldner.

Die Übermittlung bzw. bloße Meldung eines tatsächlichen Schadensereignisses gilt nicht als Auftrag. Bei absichtlich böswilligen Alarmierungen ist der Anrufer als Auftraggeber haftbar.

- (4) Werden Fahrzeuge des Rettungsdienstes zur Hilfeleistung jedoch nicht zur Beförderung genutzt, so entsteht für den Gebührenschnldner dennoch die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr. Dies gilt, sofern dem Gebührenschnldner die Anforderung auf Grund eines Hilfeersuchens zuzurechnen ist.
- (5) Bei der Behandlung oder Beförderung von zwei Personen wird die Gebühr gem. Ziffer 2.1., 2.2. und 2.3. den Gebührenschnldnern je zur Hälfte anteilig berechnet.

**§4
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch einen dem Gebührenschnldner zuzustellenden Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt und ist innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (2) Gebührenbescheide erlässt die durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte Verwaltungseinheit.

- (3) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den dafür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des jeweiligen Einsatzfahrzeugs trifft die Einsatzleitstelle des Landkreises Märkisch-Oderland auf Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Leitstelle bestimmt, gegebenenfalls in Absprache mit dem eingesetzten Notarzt, die für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung.
- (2) Der Fahrer des Krankenkraftwagens bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse und der kürzesten Wegstrecke selbst.
- (3) Wurde durch die Leitstelle ein RTW disponiert und ergibt sich während des Einsatzes, dass ein KTW ausreichend ist, werden Gebühren für den Einsatz eines KTW erhoben.

§ 6 Begleitpersonen

- (1) Eine Begleitperson kann mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind und der begleitende Arzt sein Einverständnis erklärt.
- (2) Für eine Begleitperson jedes Kranken ist die Fahrt gebührenfrei.
- (3) Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt. Medizinisches Personal gilt nicht als Begleitperson.

§ 7 Sonderregelungen

- (1) Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen; Handlungen an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht) kann auf Antrag Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen. Die Ent-

scheidung trifft in diesen Fällen der Landrat.

- (2) In Ausnahmefällen können Benutzungsentgelte zwischen dem Eigenbetrieb Rettungsdienst und dem Kostenträger frei verhandelt werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Märkisch-Oderland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes Beschluss des Kreistages Märkisch-Oderland Nr. 98-7/99 vom 14.07.1999 außer Kraft.

Seelow den 14.12.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Verkündigungsanordnung

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. Nov. 1956 (BGBl. I Seite 875), des § 1 in Verbindung mit Nr. III Pkt. 3.1.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25.09.1999 (GVBl. II S. 539) und des § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) wurden vom Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland für die Freigabe von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen bzw. an Werktagen gemäß Beschluss-Nr.421-22/2001 und 422-22/2001 vom 12.12.2001 nachstehende ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen:

I.

Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch - Oderland im Jahre 2002

§ 1

Besondere Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen gemäß § 14 Ladenschlussgesetz

(1) Verkaufsstellen in nachstehend genannten Gemeinden dürfen geöffnet sein:

a) in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf aus Anlass

- des **jährlichen Florianfestes** und des **Europa-Laufs** am 5. Mai 2002
 - des **Sommer- und Familienfestes** am 25. August 2002;
 - des **jährlichen Herbstfestes** am 22. September 2002;
 - des **jährlichen Erntedankfestes** am 6. Oktober 2002
- an den genannten Sonntagen in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

b) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf aus Anlass

- des **Mittelalterfestes** am 9. Mai 2002 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

c) in der Stadt Strausberg aus Anlass

- des **Oderländer Frühlingstests** am 24.03.2002
- des **Lindenblütenfestes und Sängertreffens** am 16.06.2002
- des **Straßenfestes** in Würdigung des 3. Oktobers 2002 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird durch folgende Straßen begrenzt:

An der Stadtmauer, Buchhorst, Lindenplatz, Wallstraße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Wriezener Straße

- des **Frühjahrsfestes** am 17. März 2002
- des **Sommerfestes** am 16. Juni 2002
- der/des **Kirmes/Oktobertages** am 29. September 2002

auf dem Gebiet des Handelszentrums Strausberg, Herrensseeallee 15, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr.

d) in der Stadt Buckow aus Anlass der traditionellen Rosenfesttage am 23. Juni 2002 in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr.

e) in der Stadt Seelow aus Anlass der "750 Jahr-Feier der Stadt Seelow" am 30. Juni 2002 in der Zeit von 11.00 bis 16.00 Uhr.

Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird durch folgende Straßen begrenzt: Frankfurter Straße, Am Puschkinplatz, Küstriner Straße, Mittelstraße, Rathausgasse, Berliner Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Breite Straße und Erich-Weinert-Straße.

f) in der Stadt Bad Freienwalde aus Anlass

- des "Sommerfestes" am 16. Juni 2002;
- des "Oktobertages" am 6. Oktober 2002 in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr.

Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offengehalten werden dürfen, wird für den Bereich Eduardshof festgelegt.

(2) Die Verkaufsstellen, die diese besonderen Verkaufszeiten nutzen, sind am jeweils vorangehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 2

Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen auf Grund dieser Verordnung sind § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle

- a) entgegen § 1 seine Verkaufsstelle an dem entsprechenden Sonntag/Feiertag vor der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet hat;
- b) entgegen § 1 Absatz 2 bei Nutzung der besonderen Verkaufszeiten am vorangehenden Sonnabend seine Verkaufsstelle nicht ab 14.00 Uhr geschlossen hält.

(2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Seelow, den 14.12.2001

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

II.

Verordnung

über die Freigabe von Verkaufszeiten an Werktagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Landkreis Märkisch-Oderland im Jahre 2002

§ 1

Besondere Verkaufszeiten an Werktagen gemäß § 16 Ladenschlussgesetz

- 1) Verkaufsstellen in nachstehend genannten Gemeinden dürfen bis 21.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf aus Anlass
-des **Halloween-Festes** am 25. Oktober 2002
 - b) in der Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf aus Anlass
-des **Winterfestes** am 26. Januar 2002;
-des **Kinder-und Familienfestes** am 27. Juli 2002;
-des **Halloweenfestes** am 2. November 2002;
-des **Herbstfestes** am 9. November 2002;
-des **jährlichen Winzerfestes** am 16. November 2002;
- des **Weihnachtsmarktes** am 23. November 2002
 - c) in der Stadt Strausberg aus Anlass
-der **Festtage am Straussee** am 29. Juni 2002
Das Gebiet, in dem Verkaufsstellen offen gehalten werden dürfen, wird durch folgende Straßen begrenzt: An der Stadtmauer, Buchhorst, Lindenplatz, Wallstraße, August-Bebel-Straße, Elisabethstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße, Wriezener Straße
 - d) in der Gemeinde Rüdersdorf aus Anlass
- des traditionellen **"Bergfestes"** am 6. Juli 2002;
- des traditionellen **"Wasserfestes"** am 3. August 2002
 - e) in der Stadt Bad Freienwalde aus Anlass
- des jährlichen **"Altstadtfestes"** am 7. September 2002

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 1 seine Verkaufsstelle an dem entsprechenden Tag nach 21.00 Uhr geöffnet hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Seelow, den 14.12.2001

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland

gez. Reinking

Satzung

der Kreissparkasse Märkisch-Oderland

Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassenen Mustersatzung vom 21. November 1996 beschließt der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Zuständigkeit als Gewährträger (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26. Juni 1996) folgende Satzung der Kreissparkasse Märkisch-Oderland:

§ 1

Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Kreissparkasse Märkisch-Oderland (im folgenden Sparkasse genannt), mit dem

Sitz in Strausberg ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Märkisch-Oderland führen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 2 Gewährträger

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Landkreis Märkisch-Oderland.
- (2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (3) Der Gewährträger stellt sicher, dass die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 12 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 1. dem Vorsitzenden (§ 10 BbgSpkG)
 2. sieben weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 BbgSpkG) und
 3. vier Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 BbgSpkG)

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungs- und Beschlussvorlagen sind zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter ab dem Tage der Einladung in der Sparkasse bereitzuhalten. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Frist von zehn Tagen einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. In diesem Fall ist der Verwaltungsrat abweichend von § 9 Abs. 6 BbgSpkG nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind.

(3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 6 Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 BbgSpkG).

(2) Der Kreditausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses mit beratender Stimme teil.

- (4) Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied, das ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzt (§ 19 Abs. 1 Satz 2 BbgSpkG).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland zu veröffentlichen. Aufgebots- und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt zu machen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 9 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 12.12.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.1997 außer Kraft.

Seelow, 14.12.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

des Landkreises Märkisch-Oderland vom 12. Dezember 2001

Gemäß §§ 6 und 29 Abs. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung – LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 5. September 2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 vom 14.09.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Zuständigkeit des Landrates

Der Landrat hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Absatz 1 Buchstabe e) LKrO zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören in der Regel:

- a) die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben in einer Höhe von bis zu 5.000,00 €
- b) das Führen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet;
- c) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen in einer Höhe von bis zu 50.000,00 € und
- d) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einer Höhe von 25.000,00 €

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sonstige Schriftstücke (sonstige Bekanntmachungen) des Landkreises, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, werden in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches-Echo) bekannt gemacht.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag in der Märkischen Oderzeitung, Lokalteile Bad Freienwalde (Oderland Echo), Seelow (Oderland Echo) und Strausberg (Märkisches-Echo) bekannt gemacht.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Märkisch-Oderland tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Seelow, 14.12.2001

gez. W. Heinze gez. Reinking
Vorsitzender des Kreistages Landrat

Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 12.12.2001

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. 7. 2001 (GVBl. II S. 542) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner der Ausschüsse des

Kreistages sowie ehrenamtlich Tätige gemäß § 7 dieser Satzung.

§ 2 Grundsätze

Die Abgeordneten des Kreistages erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung, ein Sitzungsgeld sowie, in einem in dieser Entschädigungssatzung festgelegten Rahmen, Fahrkosten.

Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Fahrkosten im Rahmen des § 10 dieser Satzung abgegolten.

Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

Daneben werden Verdienstausschlag, bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung und eine Fahrkostenentschädigung entsprechend § 10 dieser Satzung gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich, das Sitzungsgeld und die Fahrkostenerstattung werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.

Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

- (2) Das den sachkundigen Einwohnern gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Ausschüsse und die Fahrkostenerstattung sind spätestens nach drei Monaten auszu zahlen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Abgeordnete des Kreistages 250,00 €

§ 5**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

- (1) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten
- Vorsitzender des Kreistages 1.000,00 €
 - Fraktionsvorsitzende 250,00 €
- Stehen diese zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Stellvertretern der unter Absatz 1 genannten Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Abs. 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.
- Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben bis zu 100 vom Hundert der nach Absatz 1 zugelassenen Beträge.

§ 6**Sitzungsgelder**

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €
- Dieses Sitzungsgeld wird auf der Grundlage der Anwesenheitslisten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums und der Ausschüsse, denen sie angehören, gezahlt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten auf der Grundlage der Anwesenheitslisten der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €
- (3) Den Mitgliedern der Fraktionen werden Sitzungsgelder nur für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gewährt, die der

Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.

- (4) Vorsitzenden von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 KomAEV, ausgenommen nach den Nummern 4 (Fraktionsvorsitzende) oder § 8 KomAEV (ehrenamtliche Bürgermeister) erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Die Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhalten für die Leitung der Sitzung des Kreistages ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der Vorsitzende des Kreistages an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 7 Abs. 2 KomAEV nicht gewährt wird.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied der Kreistages oder als sachkundiger Einwohner wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Ehrenamtliche Leiter von Eigenbetrieben und ehrenamtliche Vorsitzende von Werkausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 280,00 €
- (2) Gehört der ehrenamtliche Leiter des Eigenbetriebes bzw. der ehrenamtliche Vorsitzende des Werkausschusses der Vertretung der Körperschaft an, die Träger des Eigenbetriebes ist oder ist er bei dieser Körperschaft hauptberuflich beschäftigt, beträgt die Aufwandsentschädigung 112,00 €
- (3) Die Mitglieder des Werkausschusses eines Eigenbetriebes erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € eine Fahrkostenerstattung gemäß § 10 und den Ersatz des Verdienstauffalls gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 8**Ersatz des Verdienstauffalls**

- (1) Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.

- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
Der Höchstsatz für die Kinderbetreuung beträgt 13,00 € je Stunde.
- (3) Der Verdienstausschlag ist pro Tag auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

werden und die verkehrsübliche Strecke vom Wohnort bis zum Sitzungsort mehr als 20 km für die Hin- und Rückfahrt beträgt.

Als Wohnort im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst.

- (3) Erstattet werden für die Hin- und Rückfahrt alle Fahrkilometer, die über der Mindestentfernung nach Absatz 2 liegen.
Die Fahrkosten werden auf der Grundlage der Anwesenheitslisten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und der Ausschüsse, denen die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner angehören erstattet.
Bei der Berechnung der Fahrkosten werden die Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung angewandt.

§ 9

Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Für Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse wird die Reisekostenstufe zugrunde gelegt, die der Hauptverwaltungsbeamte der Kreisverwaltung erhalten würde.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.

Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Landrat oder dem Kreis Ausschuss des Kreistages angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 10

Fahrkostenerstattung

- (1) Die Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des § 14 Abs. KomAEV.
- (2) Die Kosten für diese Fahrten werden den Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern dieser Gremien erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Entschädigungssatzung für den Landkreis Märkisch-Oderland vom 1.11.1995

- die Satzung zur 1. Änderung (Änderungssatzung) der Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 12.6.1996

- die Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 13.12.2000 außer Kraft.

Seelow, 14.12.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

**1. Änderungssatzung
der „Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises“**

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland) wird die folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „3,20 DM“ durch die Angabe „1,64 €“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Stabstrich 2 wird die Angabe „3,50 DM“ durch die Angabe „1,79 €“ ersetzt.

Die 1. Änderungssatzung der „Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises“ tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Seelow, 14.12.2001

gez. W. Heinze
Vors. des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

**1. Änderungssatzung
der „Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung)“**

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,21 €“ ersetzt.

Die 1. Änderungssatzung der „Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung)“ tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Seelow, 14.12.2001

gez. W. Heinze
Vors. des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Der Landrat
als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 13. November 2001 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 13.11.2001

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 27. November 2001

gez. Reinking
Landrat

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 13.11.2001 hat folgenden Wortlaut:

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 13.11.2001

Auf der Grundlage des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000 und der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz auf ihrer Sitzung am 13.11.2001 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000 wird folgendermaßen geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Landesamt“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Strausberg“ das Komma gestrichen und die Wörter „Seelow und Bad Freienwalde“ durch die Wörter „(Märkisches Echo) und Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "mindestens" gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Strausberg“ das Komma gestrichen und die Wörter „Seelow und Bad Freienwalde“ durch die Wörter „(Märkisches Echo) und Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo)“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 werden die Wörter "den Amtsblättern der Verbandsmitglieder" durch die Wörter "folgenden Amtsblättern" ersetzt.

5. Die „Anlage zu § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder“ erhält folgende neue Fassung:

**Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung
Stimmzahl der Verbandsmitglieder**

lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
01	Batzlow	1
02	Bollersdorf	1
lfd.Nr.	Stadt/Gemeinde	Stimmzahl
03	Buckow	4
04	Eggersdorf/Mü.	1
05	Gieshof-Zelliner Loose	1
06	Groß Neuendorf	1
07	Grunow	1
08	Gusow-Platkow	3
09	Hermersdorf/Obersdorf	2
10	Hoppegarten/Mü.	1
11	Ihlow	1
12	Jahnsfelde	1
13	Kiehnwerder	1
14	Kienitz	2
15	Bliedorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	2
16	Letschin	7
17	Müncheberg	12
18	Neubarnim	1
19	Neuhardenberg	7
20	Neutrebbin	4
21	Ortwig	1
22	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
23	Quappendorf	1
24	Reichenberg	1
25	Reichenow-Möglin	2
26	Ringewalde	1
27	Sietzing	1
28	Trebnitz	2
29	Waldsiefersdorf	2
Ges.		67

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Buckow, den 14. November 2001

gez. Dr. Karin Lindner gez. Rolf-Dietrich Dammann
 Dr.Karin Lindner Rolf-Dietrich Dammann
 Vorsitzende der stellv. Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002
(Abfallentsorgungssatzung)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung enthalten oder aufgrund der Landkreisordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950), erforderliche Zustimmung zu den Festsetzungen im § 6 Abs. 1 und 2 der o.g. Satzung (Ausschluss von Abfällen der Entsorgung durch den Landkreis und der vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle) ist vom Landesumweltamt Brandenburg mit Bescheid vom 17.12.2001 unter Aktenzeichen 63311/64-01/1 erteilt worden.

Seelow, den 18.12.2001

gez. Reinking
Landrat

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 (Abfallentsorgungssatzung) vom 12.12.2001

Aufgrund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 12.12.2001 folgende Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland - nachfolgend Landkreis genannt - entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallbeseitigung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach § 15 KrW-/AbfG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
Die Durchführung gewerblicher Sammlungen sind mit dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen und dürfen nicht zeitgleich und an dem selben Ort mit der öffentlichen Abfallentsorgung durchgeführt werden.
- (3) Der Landkreis kann mit der Erfüllung seiner Pflichten zuverlässige Dritte beauftragen.
- (4) Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Ämter sind gehalten, den Landkreis für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung insbesondere durch
 - Auswahl und Bereitstellung von Standplätzen für Abfallsammelbehälter sowie Sammelplätze für ausgewählte Abfallarten;
 - Einflussnahme auf Ordnung und Sauberkeit bei der Durchführung der Abfallentsorgung;
 - Information des Landkreises über ungesetzliche Abfallablagerungen sowie Abstellen von Fahrzeugwracks, unter den Voraussetzungen des § 15, Abs. 4 des KrW-/AbfG und des § 4 BbgAbfG;
 - Einflussnahme auf die Abfallvermeidung bei der Durchführung von Märkten, örtlichen Veranstaltungen u. ä.;
 - Überlassung erforderlicher Unterlagen für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen zu unterstützen.
- (5) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer oder Erzeuger entledigt, entledigen will (subjektiver Abfallbegriff) oder entledigen muss (objektiver Abfallbegriff).
"Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die tatsächlich durch den Abfallbesitzer oder -erzeuger einer Verwertung zugeführt werden."
"Abfälle zur Beseitigung sind alle Abfälle, die nicht verwertet werden."
Nicht verwertbare Abfälle aus der Abfallverwertung sind als Abfälle zur Beseitigung dem Landkreis zu überlassen, sofern sie nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden.
- (2) Kompostierbare Abfälle sind biologisch verwertbare Gartenabfälle; z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle und Weihnachtsbäume.
- (3) Haushaltstypischer Schrott sind Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetalle, die aus Haushalten stammen (z.B. Fahrräder). Nicht dazu gehören landwirtschaftliche Geräte, Kraftfahrzeuge und ihre Teile, Bauteile, Heizschrott, Heizkessel und Heizkörper.
- (4) Zu den Elektrogeräten aus Haushalten zählen z. B. Waschmaschinen, Kühlschränke, Gefriertruhen mit einem Nutzvolumen bis zu 500 Liter, Fernsehgeräte, Spülmaschinen, Computer u. ä.

- (5) Als Sperrmüll wird der Abfall aus Haushalten entsorgt, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht von den zugelassenen Abfallbehältern aufgenommen werden kann, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche) und der nicht von den Regelungen in Abs. 2 bis 4 erfasst wird.
- (6) Hausmüll ist der Sammelbegriff für alle festen Abfälle, die im Interesse der Sauberhaltung menschlicher Wohnstätten regelmäßig entfernt werden müssen und die zur Unterbringung in zugelassenen Abfallbehältern genehmigt und geeignet sind.
- (7) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können und dürfen.
- (8) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind in Haushalten anfallende Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Gefährdungen für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutzmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektionsmittel, Holzschutzmittel, Chemikalien, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze sowie besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung bis 2.000 kg pro Jahr und Gewerbebetrieb (Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten).
- (9) Bauabfälle sind - soweit sie nicht unter § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG fallen- Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und ähnliche Stoffe, welche bei Sanierungs-, Abbruch-, Aufbruch- und Baumaßnahmen anfallen.
- (10) Abfälle, die ausschließlich aus Pappe oder Papier (Altpapier), aus Altglasflaschen, Gläser oder Kunststoff bestehen, sind getrennt zu sammeln und der Verwertung zuzuführen.

§ 4 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger bzw. der Abfallbesitzer gegenüber dem Landkreis besteht, zu entsorgen (Entsorgungspflicht), soweit die Abfälle als bei ihnen angefallen gelten. Jeder Besitzer von Abfällen hat diese nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen. Ausgenommen sind die in § 6 dieser Satzung aufgeführten Abfälle.
- (2) Als angefallen - mit Ausnahme der in § 6 dieser Satzung genannten Abfälle - gelten Abfälle dann, wenn
 - a) sie zu den bekannt gegebenen Abfahrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden;
 - b) sie unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden;
 - c) schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten und besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung bis 2000 kg pro Jahr von Gewerbebetrieben an das bestehende Sammelsystem übergeben werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle zur Beseitigung und/oder nach Maßgabe des § 13 Abs.1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen die Gebäudeeigentümer sowie andere gleich, die das Grundstück bzw. Gebäude tatsächlich nutzen. Das gilt entsprechend für die zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Gebäudes Befugten, soweit die Eigentumslage ungeklärt ist.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.
- (3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.
- (5) Befinden sich auf ein und dem selben Grundstück ein Gewerbe und ein Haushalt und betreibt eine zum Haushalt gehörende Person dieses Gewerbe, kann gemeinsam ein Abfallbehälter genutzt werden.

§ 6 Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Entsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 - 1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle –BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. IS. 1366) in der jeweils gültigen Fassung, bzw. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) nach deren In- Kraft- Treten in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushalten oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von 2000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - handelt und die gemäß § 18 dieser Satzung entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
100104 Flugasche aus Ölfeuerung	100104* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
170601 Isoliermaterial, das freies Asbest enthält	170601* Dämmmaterial, das freies Asbest enthält
190701 Deponiesickerwasser	190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
	170605* asbesthaltige Baustoffe
	170301* kohlenbeerhaltige Bitumengemische
	061304* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
	170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
	170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

soweit die Deponiezulassungskriterien für die Deponien des Landkreises Märkisch-Oderland eingehalten werden.

- 2. Die in der Anlage 1 zum § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannten Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung-BattV) vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerben im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

3. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne des § 14 Batterieverordnung.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
090109 Einwegkameras mit Batterien	090111 Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen 090112 Einwegkameras mit Batterien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

4. Die in Anlage 2 zum § 6 Abs.1 Nr. 4 genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.98 (BGBl. I S. 2379) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.
5. Fahrzeugwracks, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04. Juli 1997 (BGBl. I Nr. S. 1666) unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind aufgegebene Fahrzeuge. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
200305 Fahrzeugwracks	160104* Altfahrzeuge 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeit noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Die in der Gruppe 17 des EAK genannten Bau – und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) bzw. im Kapitel 170000 des AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen und privaten Haushaltungen.
- Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
200301 gemischte Siedlungsabfälle	200307 Sperrmüll

3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
100101 Rost- und Kesselasche	100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt

4. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190804 Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser	190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

5. Kompostierbare Abfälle aus öffentlichen Anlagen, Gewerbebetrieben und Haushalten, soweit diese nicht mittels zugelassener Laubsäcke oder Banderolen bereitgestellt werden können.

6. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
200104 andere Metalle	200140 Metalle

7. Restabfälle aus Gewerbebetrieben, die auf Grund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den nach § 11 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern entsorgt werden können.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer und Erzeuger dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).
- (6) Der Landkreis legt für Abfälle zur Beseitigung, die jedoch nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Das gilt entsprechend für Abfälle zur Verwertung, die der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger dem Landkreis zur Entsorgung überlässt. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen regelt sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

- (7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage anzudienen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

Anlage 1: Ausschluss gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
160601 Bleibatterien	160601* Bleibatterien
160602 Ni-Cd-Batterien	160602* Ni-Cd-Batterien
160603 Quecksilbertrockenzellen	160603* Quecksilber enthaltende Batterien
160604 Alkalibatterien	160604 Alkalibatterien (außer 160603)
160605 andere Batterien und Akkumulatoren	160605 andere Batterien und Akkumulatoren
200120 Batterien	200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
	200134 Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen

Anlage 2: Ausschlüsse gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4

EAK-Schlüsselnummer	AVV-Schlüsselnummer
150101 Papier und Pappe	150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
150102 Kunststoff	150102 Verpackungen aus Kunststoff
150103 Holz	150103 Verpackungen aus Holz
150104 Metall	150104 Verpackungen aus Metall
150105 Verbundverpackungen	150105 gemischte Verpackungen
200102 Glas	150107 Verpackungen aus Glas
	150109 Verpackungen aus Textilien

§ 7 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Der Landkreis wirkt entsprechend dem Brandenburgischen Abfallgesetz bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.
- (3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbarem

Geschirr abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

- (4) Der Eigenkompostierung wird Vorrang vor allen Abfallverwertungsmaßnahmen für kompostierbare Abfälle aus Haushalten eingeräumt.

§ 8 Abfalltrennung

- (1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:
1. Papier und Pappe
 2. Glas
 3. Kunststoffkleinteile
 4. kompostierbare Abfälle
 5. Klärschlamm
 6. Metalle; haushaltstypischer Schrott
 7. Bauabfälle
 8. Elektrogeräte (elektronische Geräte)
 9. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (schadstoffhaltige Abfälle)
 10. Sperrmüll (gemischte Siedlungsabfälle)
 11. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (gemischte Siedlungsabfälle)
 12. Batterien.
- (2) Abfälle die nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis überlassen werden, sind getrennt bereitzuhalten. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Die nach § 5 und 13 dieser Satzung Verpflichteten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur unverzüglichen Mitteilung über die Zahl der Haushalte sowie Anzahl der Personen pro Haushalt und Bewohner bzw. Nutzer des bebauten Grundstücks, über die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter sowie über Art, Beschaffenheit und voraussichtliche Menge des Abfalls und den Ort des Entstehens sowie über alle Änderungen verpflichtet.
- (2) Grundstücke, auf denen Abfälle erstmals anfallen werden, hat der Anschlusspflichtige spätestens 2 Wochen vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungszwanges dem Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Wechseln der Grundstückseigentümer und andere dinglich Berechtigte, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

§ 10 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie in die Sammelfahrzeuge verladen sind bzw. wenn sie dem Landkreis auf den Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben werden.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorengegangenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN 30700 und 30740 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern)
 1. mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 2. mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 3. mit 1.100 Liter Fassungsvermögensowie Pressmüllcontainer und die vom Landkreis mit der Aufschrift "Landkreis Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Abfall- und Laubsäcke sowie die Banderolen zur Ast-, Strauchwerksammlung.
- (2) Behälter, die im Auftrag des Landkreises bereitgestellt werden, gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über und dürfen bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. nicht zum neuen Wohnort mitgenommen werden.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige muss ausreichendes Abfallbehältervolumen auf seinem Grundstück bereithalten, so dass der auf dem Grundstück zwischen zwei Abholungen anfallende Abfall untergebracht werden kann. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf entsprechende Ausstattung.
- (4) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle sind nur die zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen. In diese Abfallsäcke darf nur Hausmüll gemäß § 3 Abs. 6 eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind am jeweiligen Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitzustellen. Die Verwendung dieser Abfallsäcke ersetzt nicht den im § 5 dieser Satzung angeordneten Anschluss- und Benutzungszwang.
- (5) Anschlusspflichtige haben die Möglichkeit, zugelassene Abfallbehälter käuflich zu erwerben.
- (6) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene ständig bewohnte Grundstück und saisongenutzte Grundstück ist mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter bereitzuhalten. Für Grundstücke mit Ferien- oder Wochenendhäusern können ersatzweise vom Landkreis zugelassene Abfallsäcke benutzt werden.
- (7) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem sich ein Gewerbebetrieb befindet ist mindestens ein 120-Liter-Abfallbehälter bereitzuhalten.
- (8) Pressmüllcontainer werden vom Landkreis nicht zur Verfügung gestellt. Sie sind bei privaten Entsorgungsträgern zu mieten oder anderweitig zu erwerben.

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und -säcke gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt bzw. in Sammelbehälter für Wertstoffe gefüllt oder daneben abgelegt werden.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (3) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit zu schließen sein. Das Einschlämmen oder Verdichten des Inhalts ist verboten. Die Abfallbehälter sind stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallbehälter, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.
- (4) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, insbesondere Schrott, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern, die zur Verfügung gestellt werden, haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem Landkreis unverzüglich zu melden.

§ 13 Abfallgemeinschaften

- (1) Mehrere Anschlusspflichtige können sich auf Antrag zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen und Abfallbehälter gemeinsam nutzen.
- (2) Der Antrag ist bis spätestens 30.09. für das folgende Kalenderjahr an den Landkreis zu richten. Dem Antrag auf Abfallgemeinschaft sind beizufügen:
 1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung und Abfallgebührensatzung zu gewährleisten;
 2. die schriftliche Benennung eines Empfangsbevollmächtigten für die Abfallgemeinschaft;
 3. eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke, in der der geplante Standort der gemeinsamen Abfallbehälter eingetragen ist.
- (3) Jeder Anschlusspflichtige kann aus der Abfallgemeinschaft durch Erklärung gegenüber dem Landkreis ausscheiden. Die Erklärung muss bis spätestens zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr gegenüber dem Landkreis abgegeben werden.

§ 14 Stellplätze und Transportwege

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung der Abfallbehälter an einer geeigneten Stelle seines Grundstücks zu gewährleisten. Die Aufstellung der Behälter für mehrere Grundstücke oder Wohnungen kann in Abstimmung zwischen den Anschlusspflichtigen auf einem gemeinsamen Stellplatz erfolgen.
- (2) Der Landkreis kann eine Verlegung des Stellplatzes in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen veranlassen, wenn die Zufahrt versperrt oder für Müllfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird. Dabei sind unbillige Härten entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Stellplätze und Transportwege sind nach den baurechtlichen und Unfallverhütungsvorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein gefahrloser Transport der Behälter gewährleistet ist.
- (4) Die Abfallbehälter und -säcke werden von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag am Straßenrand bereitgestellt. Dabei dürfen von den Abfallbehältern und -säcken keine Behinderungen oder Gefährdung der Allgemeinheit und des Straßenverkehrs ausgehen. Wenn dies nicht zu gewährleisten ist, können die Be-

hälter und Säcke auf dem Grundstück bereitgestellt werden; der Transportweg auf dem Grundstück darf 5 m nicht überschreiten.

- (5) Der Entsorgungsbetrieb ist verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln, vollständig unter Beachtung von § 12 Abs. 3 dieser Satzung zu entleeren und am Abholplatz wieder abzustellen. Für Beschädigungen der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet der Entsorgungsbetrieb.
- (6) Transportwege sollten nach Möglichkeit keine Stufen oder Steigungen von mehr als 5 % aufweisen.
- (7) Zur Herstellung, Sauberhaltung, Schnee- und Eisbeseitigung der Stellplätze für die Behälter sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Die Transportwege zu den Behältern müssen immer in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.
- (8) Entsprechen Stellplatz und Transportweg nicht den in Abs. 4 bis 6 genannten Bedingungen und können sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht geändert werden, so hat der Besitzer des Nachbargrundstückes entsprechend §§ 1018 ff. BGB (Grunddienstbarkeit) den Transport der Behälter über sein Grundstück zu dulden, wenn das möglich ist und dadurch keine unzumutbare Beeinträchtigungen erfolgen.
- (9) Der Sperrmüll, die Elektrogeräte und der haushaltstypische Schrott sind vom Besitzer am Abfuhrtag unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Landkreis kann die Bereitstellungsstelle gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (10) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung von der Sperrmüllsammmlung nicht erfasst werden, können von dem Landkreis auf Kosten des Abfallbesitzers einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Abfallbesitzer verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (11) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 15 Abfuhrzeiten

- (1) Die Abfallbehälter, Laubsäcke, Ast- und Strauchwerkbündel, Weihnachtsbäume und Abfallsäcke werden werktags in der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr entleert bzw. abgefahren.
- (2) Fällt der Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorgezogen oder sobald als möglich - auch samstags - nachgeholt.
- (3) Können die Abfallbehälter oder Abfallsäcke aus einem von dem Entsorgungsbetrieb zu vertretenden Grund nicht entleert bzw. abgefahren werden, so wird die Entleerung bzw. Abfuhr am nachfolgenden Abfuhrtermin durchgeführt.
- (4) Die Abfuhrtermine werden im Abfallratgeber bekanntgegeben.
- (5) Der Sperrmüll, die Elektrogeräte und der haushaltstypische Schrott sind am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr vom Besitzer zur Abholung bereitzustellen.

§ 16 Kompostierbare Abfälle

- (1) Biologisch verwertbare Garten- und Bioabfälle aus privaten Haushaltungen können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

- (2) Gartenabfälle, die vom Abfallerzeuger nicht selbst kompostiert werden, können bei zugelassenen Kompostieranlagen angeliefert oder einem sonstigen Verwerter überlassen oder in den vom Landkreis gekennzeichneten Laubsäcken im Rahmen der Grünabfallsammlung bereitgestellt werden. Ast- und Strauchwerk kann gebündelt mit einer vom Landkreis gekennzeichneten Banderole im Rahmen der Ast- und Strauchwerksammlung bereitgestellt werden. Das Bündel darf ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 1,40 m nicht überschreiten. Weihnachtsbäume können im Rahmen der Weihnachtsbaumsammlung bereitgestellt werden. Es werden nur völlig abgeschmückte Weihnachtsbäume abgeholt, die eine Länge von 3,00 m nicht überschreiten. Die Termine für die Sammlung der in diesem Absatz genannten Abfälle werden im Abfallratgeber bekanntgegeben.

§ 17 Haushaltstypischer Schrott, Elektrogeräte und Sperrmüll

- (1) Haushaltstypischer Schrott wird im Rahmen der Sperrmüllsammlung getrennt aus privaten Haushaltungen abgeholt und einer Verwertung zugeführt.
- (2) Elektrogeräte werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung getrennt aus privaten Haushalten abgeholt und einer Verwertung bzw. einer umweltgerechten Beseitigung zugeführt. Darüber hinaus hat der Abfallbesitzer das Recht, diese Geräte einem zuverlässigem Entsorgungsfachbetrieb oder einer Handelseinrichtung zur Verwertung zu überlassen.
- (3) Jeder Haushalt hat Anspruch auf drei Abfuhr pro Jahr für Sperrmüll, Elektrogeräte und haushaltstypischen Schrott. Die Entsorgung ist unter Angabe von Art und Menge auf dafür vorgesehene Entsorgungskarten schriftlich bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Innerhalb von sechs Wochen erfolgt die Abfuhr. Dem Abfallbesitzer wird spätestens sieben Kalendertage zuvor der Termin dafür bekannt gegeben.
- (4) Der Sperrmüll, die Elektrogeräte und der haushaltstypische Schrott sind am Tag der Abfuhr gemäß § 14 Abs. 9 und § 15 Abs. 5 dieser Satzung bereitzustellen.
- (5) Zur Abholung bereitgestellte Elektrogeräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 50 kg nicht überschreiten.
- (6) Sperrmüll, Elektrogeräte und Schrott aus Gewerbebetrieben sind auf Kosten des Abfallbesitzers bzw. -erzeugers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dabei kann er sich bei der Entsorgung des Sperrmülls der Verwertungsmöglichkeiten des Landkreises bedienen. Erfolgt keine Verwertung des Sperrmülls, ist er generell dem Landkreis zu überlassen.
- (7) Nicht unter diese Regelung fallen Haushaltsauflösungen und Grundstücksentrümpelungen und Gegenstände aus Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsmaßnahmen (wie z. B. Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Bretter, Bauschutt). Die Entsorgung ist über kostenpflichtige Sonderabfuhr durchzuführen.

§ 18 Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Die in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 8 dieser Satzung müssen vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt gehalten werden.
- (2) Die in Haushalten anfallenden schadstoffhaltigen Abfälle müssen den mobilen oder stationären Sammelstellen des Landkreises zugeführt werden. Der Landkreis gibt Ort und Zeit (Tourenplan) der mobilen Sammlungen von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten sowie eine Liste der schadstoffhaltigen Abfälle, die in Sammelstellen angenommen werden, im Abfallratgeber bekannt. Die Sammlung erfolgt mindestens 2 x jährlich.
- (3) Die Möglichkeit, Altmedikamente bei Apotheken, Batterien, Altöl und andere Abfälle bei Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.
- (4) Betriebe (Handel, Gewerbe, öffentliche Einrichtungen) haben für die Entsorgung der Sonderabfallkleinmengen das gebührenpflichtige Sammelsystem des Landkreises zu nutzen. Das Sammelsystem besteht

aus zwei Komponenten, dem Hol- und Bringsystem. Beim Holsystem besteht die Möglichkeit, die Sonderabfallkleinmengen direkt im Betrieb abholen zu lassen. Die Abholung erfolgt etwa vier Wochen nach der Anmeldung. Die Anmeldung erfolgt über das Umweltamt des Landkreises Märkisch-Oderland. Beim Bringsystem besteht die Möglichkeit, die Sonderabfallkleinmengen an festgelegten Sammeltagen zu bestimmten Standorten zu bringen. Der Sammeltermin wird ortsüblich bekannt gegeben.

§ 19 Hausmüll

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 16 bis 18 dieser Satzung getrennt entsorgt werden oder nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind sie Hausmüll und in den nach § 11 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Hausmüll nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert.
- (4) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden wöchentlich bzw. mehrmals wöchentlich entleert.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.
- (2) Ist die Abfallentsorgung aus einem der o.g. Gründe unterblieben, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.

§ 21 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle, für die eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem Landkreis besteht, sind ausschließlich auf folgenden Deponien zu entsorgen:
 1. Deponie Seelow
 2. Deponie Neuenhagen bei Bad Freienwalde.
- (2) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis anfallen oder im Rahmen eines weitergefassten abfallwirtschaftlichen Verbundes entsorgt werden. Der Anlieferer hat die Art, die Menge und die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung schriftlich und verbindlich zu belegen.
- (3) An den Anlagen gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3 dieser Satzung chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Bestimmung dieser Satzung der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer zu tragen.
- (5) Kann ein Abfallstoff nur nach Vorbehandlung entsorgt werden, so hat der Abfallbesitzer, soweit zumutbar, auf seine Kosten die Vorbehandlung durchzuführen oder in der entsprechenden kreiseigenen Anlage durchführen zu lassen.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch

Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle dürfen nur gebunden und verpackt angeliefert werden.

- (7) Der Landkreis ist berechtigt, dem Abfallbesitzer bzw. Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfallstoffe angeliefert werden müssen.
- (8) Der Landkreis oder der von ihm beauftragte Dritte auf der Abfallentsorgungsanlage weist Abfallanlieferungen zurück bzw. veranlaßt ihren kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport, wenn
 1. diese von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten;
 2. diese in nicht nur geringfügigem Umfang Pappe, Papier, Kartonagen, Flaschen, und andere Behälter aus Glas, Metalle, Holz, sortenreine Kunststoffe sowie Grünabfälle und sonstige pflanzliche Abfälle enthalten;
 3. nicht nachgewiesen ist, dass sie im Gebiet des Landkreises angefallen sind;
 4. bei Gewerbeabfällen die Zusammensetzung und betriebliche Herkunft nicht belegt ist;
 5. Asbestabfälle und asbesthaltige Abfälle bei der Anlieferung nicht gebunden und verpackt sind.
- (9) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Anlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung, kann der Landkreis örtlich und zeitlich begrenzte Modellversuche durchführen.

§ 23 Haftung

- (1) Der Landkreis haftet beim Betrieb der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer der Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung erwachsen, Ersatz zu leisten. In diesen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungs- und Aufbereitungsanlagen haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Benutzung der Einrichtung der Abfallentsorgung entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen in Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Deponiepersonal und Aufbereitungspersonal befreit den Benutzer von seiner Haftung nicht.

§ 24 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung des Landkreises und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Länderrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er insbesondere:
 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallen, nicht der Abfallentsorgung überlässt;

2. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt;
5. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
6. entgegen § 8 dieser Satzung Stoffe nicht getrennt entsorgt;
7. seiner Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt;
8. den erstmaligen Anfall von Abfall oder wesentliche Veränderungen nicht unverzüglich anmeldet (§ 9 Abs. 2 und 3 der Satzung);
9. entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung kein ausreichendes Behältervolumen bereithält;
10. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter legt;
11. entgegen § 12 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung die vom Landkreis bestimmten Abfallbehälter, Abfallsäcke und Banderolen unsachgemäß befüllt oder benutzt;
12. entgegen § 14 Abs. 9 dieser Satzung Elektrogeräte, haushaltstypischen Schrott und Sperrmüll nicht ordnungsgemäß zum Entsorgen bereitstellt;
13. entgegen § 17 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle aus Gewerbebetrieben der Sperrmüllabfuhr überlässt;
14. entgegen § 17 Abs. 7 dieser Satzung Abfälle zum Einsammeln und Befördern durch die öffentliche Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle nicht getrennt vom übrigen Haus- und Gewerbemüll hält und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt;
16. entgegen § 18 Abs. 4 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle nicht dem kostenpflichtigem Sammelssystem des Landkreises überlässt;
17. entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung Hausmüll nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
18. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung andere Stoffe in dem Restabfallbehälter bereitstellt;
19. als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
20. Abfälle, die beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr angefallen sind, nicht in die auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in der freien Landschaft für diese Abfälle vom Landkreis, von Städten, Gemeinden, Ämtern oder Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter einfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2000 (Abfallentsorgungssatzung) vom 27.10.1999
 - die 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2000 (Abfallentsorgungssatzung) vom 21.11.2000
- außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 18.12.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

**Abfallgebührensatzung
des Landkreises Märkisch-Oderland 2002
vom 12.12.2001**

Auf Grund des § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung -LKrO) vom 15.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung und des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung vom 12.12. 2001 folgende Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 2 Gebührenstruktur

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die auf Wohngrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich wie folgt zusammen :
- Grundgebühr
 - Ziehungsgebühr
 - Abfallbehältergebühr für Abfallbehälter, die nicht Eigentum des Anschlusspflichtigen sind.
- (2) Die Grundgebühr für Abfälle von Wohngrundstücken sowie saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken erfasst die Kosten
- für die Vorhaltung (Fixkostenanteil) der Hausmüllentsorgung,
 - für die Entsorgung (anteilig Rekultivierungskosten) von Sperrmüll,
 - für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushalten,
 - für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen, anteilig (50 %)
 - für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, anteilig (50 %)
 - für die Entsorgung von Kältegeräten und sonstigen elektrischen Geräten aus Haushalten,
 - für die Entsorgung von elektronischen Geräten und Elektronikschrott aus Haushalten,
 - für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung (Papier), soweit diese nicht vom Dualen System Deutschland AG (DSD) erfasst werden,
 - für die Entsorgung von Weihnachtsbäumen,
 - für den Verwaltungsaufwand,
 - für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für die auf saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken anfallenden Abfälle setzt sich abweichend von Abs. 1 zusammen aus
- einer reduzierten Grundgebühr ,
 - der Ziehungsgebühr,
 - der Abfallbehältergebühr für Abfallbehälter, die nicht Eigentum der Anschlusspflichtigen sind.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle unter Verwendung von Abfallbehältern setzt sich zusammen aus
- der Grundgebühr,
 - der Ziehungsgebühr,
 - der Abfallbehältergebühr für Abfallbehälter, die nicht Eigentum der Anschlusspflichtigen sind .

- (5) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle erfasst die Kosten
- für den Verwaltungsaufwand,
 - für die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - für die Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle, anteilig (50 %)
 - für die Entsorgung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind, anteilig (50 %)
- Diese Grundgebühr wird auch für Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, kirchliche Einrichtungen und von rechtsfähigen Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts, sowie Freiberuflern (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros) und anderen Erzeugern von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen erhoben.
- (6) Die Ziehungsgebühren werden nach folgender Regelung erhoben:
- a) für die Hausmüllentsorgung und die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle unter Verwendung von Abfallbehältern mit der Veräußerung von Gebührenmarken für die einmalige Verwendung oder mit der Veräußerung von Zeitmarken für alle Ziehungen im angegebenen Quartal ,
 - b) für die Hausmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken mit der Veräußerung von zugelassenen Abfallsäcken für die einmalige Verwendung,
 - c) für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen unter Verwendung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l durch besondere Ziehungsbescheide,
 - d) für die Laubentsorgung unter Verwendung von Laubsäcken mit der Veräußerung von zugelassenen Laubsäcken für die einmalige Verwendung,
 - e) für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung von Banderolen mit der Veräußerung von zugelassenen Banderolen für die einmalige Verwendung.
- (7) Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken, Zeitmarken, Abfallsäcke und Banderolen werden im Abfallratgeber des Landkreises Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
- (8) Für die Entsorgung der vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossenen, selbst angelieferten Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises wird eine Gebühr nach Maßgabe § 4 Abs. 6 und 7 dieser Satzung erhoben.
- (9) Für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden, soweit die Gesamtmenge der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle 2000 kg pro Betrieb und Jahr nicht überschreitet (Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten), Gebühren nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Wohngrundstücken wird nach der Anzahl der mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen festgesetzt.
- (2) Die Ziehungsgebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl ihrer Leerungen hinsichtlich der Gebührenmarken bzw. hinsichtlich der Geltungsdauer bei den Zeitmarken.
- (3) Die Ziehungsgebühr für die Hausmüllentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Abfallsäcke.
- (4) Die Abfallbehältergebühr ergibt sich aus der Anzahl und dem Fassungsvermögen der dem Anschlusspflichtigen durch den Landkreis überlassenen Behälter.

- (5) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich nach dem Gewicht. Bei Kleinstmengen aus privaten Haushalten bis 0,5 m³ reicht abweichend hiervon eine Schätzung aus. Bei Ausfall der Waage wird die Menge nach Kubikmetern geschätzt.
- (6) Die Ziehungsgebühr für die Laubentsorgung unter Verwendung zugelassener Laubsäcke ergibt sich aus der Anzahl der Laubsäcke.
- (7) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten bestimmt sich entsprechend der Anlage 2 nach Art und Menge der abgegebenen Sonderabfallkleinmengen und der Art des Sammelsystems.
- (8) Die Ziehungsgebühr für die Ast- und Strauchwerkentsorgung unter Verwendung zugelassener Bänderolen ergibt sich aus der Anzahl der Bänderolen.
- (9) Wird entsprechend § 5 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung ein gemeinsamer Abfallbehälter genutzt, bleibt die Grundgebühr in ungeminderter Höhe entsprechend Abs. 1 und 3 bestehen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei Wohngrundstücken für jede Person jährlich **21,60 €**
- (2) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt bei saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücken für jede Person jährlich **12,96 €**

Bei der Berechnung wird die Anzahl der das Grundstück regelmäßig nutzenden Personen zugrunde gelegt. Wenn diese Anzahl nicht bekannt oder nicht zu bestimmen ist, wird eine Schätzung gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung vorgenommen. Der Gebührenbescheid wird geändert, wenn die tatsächliche Personenzahl festgestellt wird und diese von der angenommenen Personenzahl abweicht. Der Anschlusspflichtige hat die Anzahl der das Wochenend- und Gartengrundstück tatsächlich nutzenden Personen mitzuteilen.

- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung beträgt pro aufgestelltem Abfallbehälter in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen jährlich:

120 Liter	47,40 €
240 Liter	54,72 €
1.100 Liter	107,04 €
Pressmüllcontainer 10.000l	1.256,40 €
Pressmüllcontainer 15.000l	1.864,56 €
Pressmüllcontainer 20.000l	2.472,72 €

- (4) Für die Ziehungsgebühr nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung gelten folgende Gebührensätze:

- a) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen:

120 Liter	2,31 € (Gebührenmarke)
240 Liter	4,62 € (Gebührenmarke)
1.100 Liter	21,17 €
Pressmüllcontainer 10.000l	384,84 €
Pressmüllcontainer 15.000l	577,25 €
Pressmüllcontainer 20.000l	769,67 €

- b) Die Gebühr für die Hausmüllentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 2 Abs. 6 Buchstabe b dieser Satzung beträgt **1,54 €/Abfallsack**.
- c) die Gebühr unter Verwendung des Laubsackes nach § 2 Abs. 6 Nr. d dieser Satzung beträgt **1,01 €** Laubsack.

- d) Die Gebühren für Zeitmarken (Quartalsaufkleber) sowie für die Ziehungsgebühren nach § 2 Abs. 6 Buchstabe a und c dieser Satzung richten sich nach den in Abs. 4 Buchstabe a dieses Paragraphen festgelegten Gebührensätzen und berücksichtigen weiterhin die Anzahl der Entleerungen während der Geltungsdauer der Zeitmarke.
- e) Die Gebühr unter Verwendung der Banderole nach § 2 Abs.6 Nr. e dieser Satzung beträgt **2,16 €** Banderole.
- (5) Die Abfallbehältergebühr nach § 3 Abs. 4 für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit von seinem Fassungsvermögen
- | | |
|-------------|--------------------|
| 120 Liter | 6,00 €Jahr |
| 240 Liter | 8,88 €Jahr |
| 1.100 Liter | 83,04 €Jahr |
- (6) Die Deponiegebühr für Kleinanlieferer aus privaten Haushalten (gemischte Siedlungsabfälle, gemischte Bau- und Abbruchabfälle) beträgt :
- a) bis 0,5 m³/Anlieferung **10,00 €**
- b) Für Kleinanlieferer aus Haushalten mit mehr als 0,5 m³ und bis zu einem PKW- Anhänger sind die unter Abs. 7 dieses Paragraphen aufgeführten Gebühren maßgeblich. Die Mengenermittlung erfolgt durch Verwiegung. Kleinanlieferungen von Asbest (nur gebunden und verpackt) werden in jedem Fall verwogen. Bei Ausfall der Waage wird die Menge nach Kubikmetern geschätzt.
- (7) Die Deponiegebühr für selbst angelieferte Abfälle aus Gewerbebetrieben und die unter Abs. 6 Buchstabe b dieses Paragraphen genannten Abfälle beträgt:
- | | | |
|--|----------------------|------------------------------|
| 1. Siedlungsabfälle von Selbstanlieferer | 72,53 €Tonne | 29,01 €m³ |
| 2. Abfälle aus öffent. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung | 72,53 €Tonne | 101,55 €m³ |
| 3. Bauschutt für deponietechnische Baumaßnahmen \geq Z 2 | 4,06 €Tonne | 8,53 €m³ |
| 4. gemischte Bau- und Abbruchabfälle | 28,29 €Tonne | 14,14 €m³ |
| 4.1. Sortierreste aus Bauabfallsortieranlagen | 28,29 €Tonne | 14,14 €m³ |
| 5. Boden; Z 0, Verunreinigungen unter 3% | 1,09 €Tonne | 1,96 €m³ |
| 6. Boden; Z 1.1 - \geq Z 2, Verunreinigungen unter 10% | 2,54 €Tonne | 4,57 €m³ |
| 7. asbesthaltige Abfälle | 108,80 €Tonne | 119,68 €m³ |
| 8. gewerbespezifische Abfälle | 72,53 €Tonne | 72,53 €m³ |
| 8.1 gewerbespezifische Abfälle, DSD-Sortierreste | 44,25 €Tonne | 44,25 €m³ |
- Eine genaue Zuordnung der einzelnen EAK – Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen 1 – 8.1 ist der Anlage 1 zu entnehmen .
- (8) Für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bringsystem
Gebühren für die Entsorgung je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung
- b) Holsystem
Zusätzlich zur Gebühr je Abfallart entsprechend Anlage 2 dieser Satzung wird eine Anfahrtspauschale pro Abholung in Höhe von **20,45 €** erhoben.
- (9) Auf Antrag kann eine gemeinsame Veranlagung von Haushalt und Gewerbe erfolgen. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Die Veranlagungsgrundsätze ergeben sich im Übrigen aus der Abfallentsorgungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige für die Grundgebühr für Wohngrundstücke, die Grundgebühr für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke, die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle und für die Abfallbehältergebühr ist
 - 1.1. der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,
 - 1.2. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsrechte oder der unmittelbare Besitzer des Grundstücks,
 - 1.3. in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziff. 1.1 und 1.2 Genannten,
 - 1.4. der Erzeuger oder der Besitzer der Abfälle, soweit der Aufenthaltsort der in Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten unbekannt ist. Das gilt auch, soweit zwei Vollstreckungsversuche wegen fällig gewordener Gebühren erfolglos geblieben sind,
 - 1.5. statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.3 Genannten bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes, bei Land- und Forstwirtschaftsbetrieben der Inhaber des Land- und Forstwirtschaftsbetriebes, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige,
 - 1.6. statt der in den Ziff. 1.1 bis 1.5 Genannten bei Anlieferung der Anliefernde.
- (2) Gebührenpflichtig für die Ziehungsgebühren ist, wer Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke, die nach der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises zugelassen sind, zur Abfuhr bereitstellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (4) Gebührenpflichtig für selbst angelieferte Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ist der Anlieferer (Abfallbeförderer).
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind Betriebe, die Abfälle an das Sammelsystem übergeben.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer Laubsäcke (Grünabfallsäcke), die nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassen sind, zur Abfuhr bereitstellt.
- (7) Gebührenpflichtig ist, wer Ast- und Strauchwerk mit der nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Banderole bündelt und zur Abfuhr bereitstellt.

§ 6 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr für Wohngrundstücke, die Grundgebühr für saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke und die Grundgebühr für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle entsteht mit Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung
 1. bis zum 15. eines Monats (einschließlich) mit dem 1. diesen Monats und
 2. nach dem 15. eines Monats ab dem 1. des Folgemonats,danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht endet.

Endet die Gebührenschuld vor Ablauf der Zeit für die die Gebühr entrichtet wurde nach dem 15. eines Monats (einschließlich), so wird für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenschuld folgt, ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages erstattet. Endet die Gebührenschuld vor Ablauf der Zeit für die die

Gebühr entrichtet wurde bis zum 14. eines Monats (einschließlich) so wird für diesen Monat 1/12 des Jahresbetrages erstattet.

Eine Gebührenänderung, die sich aus der Benutzung eines anderen zugelassenen Abfallbehälters oder der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum Beginn des nächsten Kalendermonats wirksam.

- (2) Die Gebührenschild für die Ziehungsgebühren mit Ausnahme von Wochenendgrundstücken unter regelmäßiger Verwendung von Abfallsäcken entsteht mit der Abgabe der Gebührenmarken oder Zeitmarken an den Erwerber.

Die Gebührenschild für die Ziehungsgebühren nach § 2 Abs. 6 Buchstabe c dieser Satzung (gesonderte Ziehungsgebührenbescheide) entsteht mit der Bereitstellung eines Abfallbehälters zur Abfuhr.

- (3) Die Gebührenschild für die Abfallbehältergebühr entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter. Sie endet mit der Rücknahme der Abfallbehälter durch den Landkreis oder den beauftragten Entsorgungsbetrieb. Abs. 1 letzter Satz dieses Paragraphen gilt entsprechend.
- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen entsteht die Gebührenschild mit der Abgabe des Abfallsackes, des Laubsackes bzw. der Banderole an den Erwerber.
- (5) Die Gebührenschild für selbst angelieferte Abfälle gemäß § 4 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsteht mit dem Zeitpunkt der Anlieferung auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen.
- (6) Die Gebührenschild für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Abfälle an das durch den Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen.

§ 7 Fälligkeit der Gebührenschildzahlung

- (1) Die Grundgebührenschild für die Abfallentsorgung für Wohngrundstücke, die Grundgebührenschild für die Abfallentsorgung der saisongenutzten Wochenend- und Gartengrundstücke, die Grundgebührenschild für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle und für die Abfallbehältergebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebührenschild für Abfälle aus Gewerbebetrieben und Haushalten über 0,5 m³, die selbst in den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebührenschild für Abfälle aus Haushalten bis zu einer Menge von 0,5 m³, die in den im § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden, wird bei Übergabe der Abfälle an diesen Anlagen fällig.
- (4) Die Ziehungsgebührenschild wird bei Übergabe der Gebührenmarke, des Abfallsackes, des Laubsackes oder der Banderole fällig.
- (5) Die Gebührenschild für die Benutzung des Sammelsystems für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Festsetzung der Gebührenschild

- (1) Die Grundgebührenschild für die Abfallentsorgung wird für Wohngrundstücke, saisongenutzte Wochenend- und Gartengrundstücke jährlich mittels Gebührenbescheid festgesetzt; dies gilt entsprechend für die Abfallbehältergebühren.
- (2) Die Grundgebührenschild für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle wird jährlich (Abfallbehälter mit Fassungsvermögen von 120 und 240 l) und monatlich (Abfallbehälter mit Fassungsvermögen von 1.100 l) mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

- (3) Die Gebühr für Kleinstanlieferer bis 0,5 m³ ist nach der Übergabe der Abfälle auf den in § 21 der Abfallentsorgungssatzung genannten Abfallentsorgungsanlagen in bar zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die übrigen Anlieferer wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr für die Benutzung des Sammelsystems für Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 9 Gebührenpflicht bei Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass von Gebühren. Es steht ihnen auch kein Schadenersatz zu.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenpflichtige muss die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte erteilen.
- (2) Kann der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht ermitteln, so ist er berechtigt zu schätzen. Dabei hat er alle Umstände zu berücksichtigen, die für eine Schätzung bedeutungsvoll sind.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer oder Besitzer, ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Abfallgebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2001 vom 08.11.2000,
- die 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 02.05.2001,
- die 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 05.09.2001.

außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 14.12.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland:					
Gebühren-gruppe	Abfallart		EAK-Bezeichnung		AVV-Bezeichnung

1	andere Siedlungsabfälle von Selbstanlieferern	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
		20 03 02	Marktabfälle	20 03 02	Marktabfälle
		20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	Straßenkehrschutt
				20 03 07	Sperrmüll
				20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.
2	Abfälle aus öffentl. Abwasserbehandlungsanlagen und Wasserversorgung	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände	19 08 01	Sieb- u. Rechenrückstände
		19 08 02	Abfälle aus Sandfängen	19 08 02	Sandfangrückstände
		19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
		19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
			20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
Gebührengruppe	Abfallart		EAK-Bezeichnung		AVV-Bezeichnung
3	Bauschutt für deponie technische Baumaßnahmen \geq Z 2	17 01 01	Beton	17 01 01	Beton
		17 01 02	Ziegel	17 01 02	(Mauer) Ziegel
				17 01 03	Fliesen, (Dach) Ziegel und Keramik
				17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
				17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 07 01	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle	17 09 04	gemischte Bau- u. Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02*, 17 09 03* fallen
				19 12 12RA	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
5	Boden; Z 0, Verunreinigungen unter 3 %	17 05 01	Erde und Steine	17 05 04(05)	Boden und Steine mit Ausnahme, derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
		17 05 02	Hafenaushub	17 05 06(05)	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
		20 02 02	Erde und Steine	20 02 02(05)	Boden und Steine
6	Boden; Z 1.1- \geq Z 2, Verunreinigungen unter 10 %	17 05 01	Erde und Steine	17 05 04(06)	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
		17 05 02	Hafenaushub	17 05 06(06)	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
		20 02 02	Erde und Steine	20 02 02(06)	Boden und Steine
				19 12 09(06)	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
				17 05 03*(06)	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
7	asbesthaltige Abfälle	17 01 05	Baustoffe auf Asbestbasis	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe
		17 06 01	Isoliermaterial, das freies Asbest enthält	17 06 01*	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält
		16 02 06	Abfälle aus der asbestverarbeitenden Industrie	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung

		10 13 02	Abfälle aus der Herstellung von Asbest	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen
8	gewerbespezifische Abfälle	01 04 03	Grob- und Feinstäube	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 * fallen
		01 04 05	Abfälle aus Wäsche u. Reinigung von Mineralien	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
Gebühren-gruppe	Abfallart		EAK-Bezeichnung		AVV-Bezeichnung
		01 04 06	Abfälle aus Steinmetz- u. Sägearbeiten	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 * fallen
		02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)
		03 01 01	Rinden und Korkabfälle	03 01 01	Rinden und Korkabfälle
		03 01 02	Sägemehl	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
		03 01 03	Späne Abschnitte, Verschnitt v. Holz Spanplatten, Furnieren	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
		03 03 01	Rinde	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
		03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung v. Altpapier und gebrauchter Pappe	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
		04 01 09	Abfälle aus Zurichtung und Finish	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
		04 02 01	Abfälle aus unbeh. Textilfaser u. a. Naturfasern pflanzlichen Ursprungs	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 02	Abfälle aus unbeh. Textilfaser, tierischen Ursprungs	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 03	Abfälle aus unbeh. Textilfaser, künstl./synthe. Ursprungs	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
		04 02 05	Abfälle aus verarbeit. Textilfaser, pflanzl. Ursprungs	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		04 02 06	Abfälle aus verarbeit. Textilfaser, tier. Ursprungs	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		04 02 07	Abfälle aus verarbeit. Textilfaser, künstl./synthe. Ursprungs	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		04 02 08	Abfälle aus verarbeit. gemischten Textilien	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
		04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
		04 02 10	orgn. Stoffe aus Naturstoffen	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

		08 01 05	ausgehärtete Lacke und Farben	08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
		08 03 09	verbrauchte Toner	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
		08 04 04	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtungsmassen	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
		10 01 01	Rost- und Kesselasche	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
		10 01 02	Flugasche aus Kohlefeuerung	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
		10 01 03	Flugasche aus Torffeuerung	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
Gebühren-gruppe	Abfallart		EAK-Bezeichnung		AVV-Bezeichnung
		10 01 04	Flugasche aus Ölfeuerung	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
		10 01 11	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen
		10 01 12	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
				16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		10 02 06	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
				16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		10 04 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
				16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		10 09 01	Gießformen u. -sande mit organ. Bindern vor dem Gießen	10 09 06	Gießformen u. -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
		10 09 02	Gießformen u. -sande mit organ. Bindern nach dem Gießen	10 09 08	Gießformen u. -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
		10 10 01	Gießformen u. -sande mit organ. Bindern vor dem Gießen	10 10 06	Gießformen u. -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
		10 10 02	Gießformen u. -sande mit organ. Bindern nach dem Gießen	10 10 08	Gießformen u. -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
		10 11 03	alte Glasfasermaterialien	10 11 03	Glasfaserabfall

		10 11 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
				16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		10 12 07	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
Gebühren-gruppe	Abfallart		EAK-Bezeichnung		AVV-Bezeichnung
				16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		10 13 03	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen
		10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
		10 13 06	andere Teilchen und Staub	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
		10 13 08	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
				16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
		12 01 05	Kunststoffteile	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
		12 02 01	verbrauchter Strahlsand	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
		12 02 02	Schleif-, Hon- und Läppschlämme	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen
		15 01 01	Papier und Pappe	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
		15 01 02	Kunststoff	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
		15 01 03	Holz	15 01 03	Verpackungen aus Holz
		15 01 04	Metall	15 01 04	Verpackungen aus Metall
		15 01 05	Verbundverpackungen	15 01 05	Verbundverpackungen
		15 01 06	gemischte Materialien	15 01 06	gemischte Verpackungen
		15 02 01	Aufsaug- u. Filtermaterialien Wischtücher, Schutzkleidung	15 02 03	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
		16 01 03	Altreifen	16 01 03	Altreifen
		16 02 07	Abfälle a. d. kunststoffverarb. Industrie	07 02 13	Kunststoffabfälle
		17 01 04	Baustoffe auf Gipsbasis	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
		17 02 01	Holz	17 02 01	Holz
		17 02 03	Kunststoff	17 02 03	Kunststoff

		17 03 01	Asphalt, teerhaltig	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
		17 03 02	Asphalt, teerfrei	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
		17 03 03	Teer und teerhaltige Produkte	17 03 03	entfällt
		17 06 02	anderes Isoliermaterial	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
		18 01 01	spitze Gegenstände	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
Gebühren-gruppe	Abfallart		EAK-Bezeichnung		AVV-Bezeichnung
		18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverb.)	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
		18 01 05	gebrauchte Chemikalien und Medizinprodukte	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen
				18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen
		18 02 01	spitze Gegenstände	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen
		18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
		20 01 02	Glas		entfällt
		20 01 03	Kunststoffkleinteile	20 01 39	Kunststoffe
		20 01 06	andere Kunststoffe	20 01 39	Kunststoffe
		20 01 07	Holz	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
		20 01 08	organ. kompostierbare Küchenabfälle getrennt eingesammelte Fraktionen	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
		20 01 18	Medikamente	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
				10 12 99	Abfälle a.n.g.
				10 13 99	Abfälle a.n.g.
				19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
				19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
				19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
				19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
				20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
				01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

				10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
				10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
				10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
Gebühren-gruppe	Abfallart		EAK-Bezeichnung		AVV-Bezeichnung
				19 10 04	Schredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
				19 12 01	Papier und Pappe
				19 12 04	Kunststoff und Gummi
				19 12 08	Textilien
8.1	Gewebespezifische Abfälle	15 01 06	gemischte Materialien	19 12 01DS	Papier und Pappe
	DSD-Sortierreste			19 12 04DS	Kunststoff und Gummi
				19 12 12DS	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch Oderland:				
Entsorgungsgebühren für Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben				
EAK	Abfallbezeichnung	EAK – neu	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro kg
150299D1	Verbrauchte Ölbinder	150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49
150199D1	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,60
150199D1	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	150110FE	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus Metall)	0,51
150299D1	Ölfiler	160107	Ölfiler	0,56
160601	Bleiakkumulatoren	160601	Bleibatterien	0,00
160602	Ni-Cd-Akkumulatoren	160602	Ni-Cd-Batterien	1,02
160603	Batterien, quecksilberhaltig	160603	Quecksilber enthaltende Batterien	4,35
160604	Trockenbatterien	160604	Alkalibatterien	0,00
O60404	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände	200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	4,35
200121	Leuchtstoffröhren	200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	pro Stk. 0,28
150199D1	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	150110NE	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Nichteisenmetalle)	0,77
O20105	Düngemittelreste	O20108	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2,30
200114	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	O60106	Andere Säuren	0,56

O60205	Laugen, Laugengemische und Beizen (basiach)	O60205	Andere Basen	1,10
O60203	Ammoniaklösung	160507NH	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (Ammoniak)	1,10
O90104	Fixierbäder	O90104	Fixierbäder	0,87
O90101	Entwicklerbäder	O90101	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,87
O20105	Altbestände und Reste von PSM	O20108	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2,30
O70699	Überlagerte Körperpflegemittel	O70699	Abfälle a.n.g. (Körperpflegemittel)	0,79
EAK	Abfallbezeichnung	EAK – neu	Abfallbezeichnung	Gebühr in € pro kg
180204	Altmedikamente	200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	0,69
O70699	Desinfektionsmittel	O70699	Abfälle a.n.g. (Desinfektionsmittel)	1,05
160201	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1,12
130202	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,20
120112	Fettabfälle	120112	Gebrauchte Wachse und Fette	0,56
150299D1	Feste fett- und ölverschmutzte BM	150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49
170303	Bitumenemulsionen	80111Bi	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (Bitumen)	0,56
160706	Sonstige Öl-Wasser-Gemische	160708	öhlhaltige Abfälle	0,23
140201	Lösemittelgemische, hal. org. Lösemittel enthaltend	140602	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,07
140403	Ethylenglykole (Kühlerflüssigkeit)	140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,54
130108	Glykolether (Bremsflüssigkeit)	140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,54
140103	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,54
O70304	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,54
140103	Petroleum	140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,54
140103	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	140603	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,54
140106	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49
140107	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,49
O80106	Lack- und Farbschlamm	O80111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,49
O80102	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	O80111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,49
200112	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	O80409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,49
O80402	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	O80409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,49
150199D1	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	150110KS	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus Kunststoff)	0,77

160503	Laborchemikalienreste, organisch	160508	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,30
160502	Laborchemikalienreste, anorganisch	160507CH	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,30
O70699	Tenside	70699	Abfälle a.n.g.(Tenside)	1,05
200122	Gase in Patronen / Spraydosen	160504	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,43

**1. Änderung
der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Märkisch - Oderland**

Gebührentarife

lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr -DM-	Gebühr - EURO-
1.	<u>Gebühren nach dem Zeitaufwand</u> Für Gebühren und Kosten, die nach dem Zeitaufwand zu berechnen sind, liegt folgender Stundensatz für den Verwaltungsaufwand zugrunde, sofern nicht spezielle Stundensätze genannt sind je Arbeitsstunde	50,-	25,56
2.	Für <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen, Zeugnisse u.ä.</u> , soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird eine Gebühr nach dem Stundensatz der Tarifstelle 1 erhoben.		
3.	Amtliche Beglaubigungen, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder eine Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
3.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	2,-	1,02
3.2	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	4,-	2,04
4.	Direktkopien je Ablichtung (nur in Ausnahmefällen möglich) DIN A4 DIN A3 Werden statt Kopien Computerausdrucke gefertigt, sind die Gebühren analog zu berechnen.	0,50 1,-	0,26 0,51
5.	Für die Erteilung von Löschungsbewilligungen sowie sonstiger Erklärungen für das Grundbuch	30,-	15,34
6.	Aktenversendungspauschale	10,-	5,11
7.	Akteneinsicht		

Die Einsicht in Akten, Karteien, Registern und dgl. ,
soweit sie nicht
zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen
Tarifziffer keine Gebühren vorgesehen sind
für jeden Fall

3,- 1,53

8. Abgabe von Druckstücken (Satzungen, ordnungsbe-
hördliche
Verordnungen, Pläne, Verzeichnisse und dgl.)
je Seite 0,50 0,26
jedoch mindestens 2,- 1,02

lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr -DM-	Gebühr - EURO-
9.	Entscheidungen nach der Zweckentfremdungsverbot- Verordnung vom 10.02.1993 (GVBl. Teil II – Nr. 11 vom 25.02.1993)		
9.1	Genehmigung zur Zweckent- fremdung von Wohnraum je Wohnung	20,- bis 200,-	10,23 bis 102,26
9.2	Erteilung einer Negativbescheini- gung	50,- bis 100,-	25,56 bis 51,13
9.3	Genehmigung zum zeitweiligen Leerstehenlassen von Wohnungen je Wohnung	3,- bis 20,-	1,53 bis 10,23
10.	Kreisarchiv		
10.1	Nachforschungen, Auskünfte und dergleichen werden nach dem Zeitauf- wand abgerechnet, der sich nach dem Stundensatz der Tarifstelle 1 bemisst.		
10.2	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes für jeden ange- fangenen Tag	5,-	2,56
10.3	Die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für nach- weisbar wissen- schaftliche und heimatkundliche Zwecke ist mit Aus- nahme der Ziffer 2		gebührenfrei
10.4	Verwertungsrecht für das Recht der einmaligen Ver- öffentlichung je nach Auflage		
	- bis 5000 Exemplare	50,-	25,56
	- bis 10000 Exemplare	100,-	51,13
	- mehr als 10000 Exemplare	200,-	102,26
10.5	Wiedergabe von Archivgut (auch Reproduktionen) in Film und Fernsehen je angefangene Sendeminute bis zu einem Höchstsatz von	50,- 500,-	25,56 255,65
11.	Nutzung von Beratungsräumen der Kreisverwaltung inklusive Nutzung von Technik		
	Nutzung von Beratungsräumen bis zur Dauer von 3 Stunden	50,-	25,56
	für jede weitere angefangene Stunde zusätzlich	25,-	12,78
12.	Kreisbildstelle		
12.1	Für Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie sonstige gemeinnützige Einrichtungen des Landkreises Märkisch - Oderland soweit der Zweck der Nutzung ausschließlich nicht- kommerziellen		

- Zwecken dient gebührenfrei
- 12.2 Das Ausleihen technischer Mediengeräte zur privaten oder kommerziellen Nutzung ist ausgeschlossen.
13. Feuerwehrtechnisches Zentrum
- 13.1 Für die Prüfung und Instandsetzung von Feuerwehrausrüstungen wird neben der Auslagen eine Gebühr nach dem Stundensatz der Tarifstelle 1 berechnet.

lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr -DM-	Gebühr - EURO-
13.2	Die Prüfung und Instandsetzung gemeindeeigener Feuerwehrausrüstungen ist mit Ausnahme der Auslagen gebührenfrei		
13.3	Leihgebühren für Ausrüstungsgegenstände je Stunde		
	Tragkraftspritze	20,-	10,23
	Niederdruckpumpe	20,-	10,23
	Motorkettensäge	10,-	5,11
	Standrohr mit Schlüssel	1,-	0,51
	Strahlrohr	1,-	0,51
	Verteiler	2,-	1,02
	Sauglänge	2,-	1,02
	B – Druckschlauch	4,-	2,05
	C – Druckschlauch	3,-	1,53
	Rauchschutzmaske	5,-	2,56
14.	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, wird eine Gebühr erhoben von	5,- bis 300,-	2,56 bis 153,39

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 01.01.2002 in Kraft

Seelow, 14.12.2001

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

gez. Reinking
Landrat

Gefälligkeitsglättung der Eurobeträge aus dem Beschluss des Kreistages

- Beschluss-Nr. 328-19/2001 - (Pflegegeldrichtlinie)

Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Märkisch-Oderland zur Gewährung von Leistungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in anderen Familien (Pflegegeldrichtlinie)

Änderungen sind vorzunehmen auf:

Seite 4, Pkt. 3.1.1. Pflegegeld bei Vollzeitpflege

<u>Lebensjahre</u>	<u>materielle Aufwendungen</u>		<u>Kosten der Erziehung</u>		<u>Gesamt Pflegegeld</u>	
Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	von 382,96 €	auf 383,00 €	von 182,53 €	auf 183,00 €	von 565,49 €	auf 565,00 €
Kinder vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	von 438,18 €	auf 438,00 €	von 182,53 €	auf 183,00 €	von 620,71 €	auf 621,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	von 532,77 €	auf 533,00 €	von 182,53 €	auf 183,00 €	von 715,30 €	auf 715,00 €

Für die Erstausrüstung mit Bekleidung werden ohne Antrag mit dem ersten Pflegegeld für

> Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres	von 255,65 €	auf 256,00 €
> Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	153,39 €	153,00 €

gezahlt.

- Seite 5

Auf Antrag der Pflegeeltern wird ein Zuschuss zur Erstausrüstung für die Anschaffung von Möbeln, Autokindersitz, Bettzeug u. a. bis zu
766,94 € 767,00 €
gezahlt.

Weiterhin werden zu besonderen Anlässen auf Antrag folgende Beihilfen und Zuschüsse gewährt:

- a) Kindergartenbeitrag - entsprechend den jeweiligen Durchschnittssätzen in den Altersgruppen der betr. Kindertagesbetreuungsstätten

b)	Taufe, Namensgebung	-	bis zu	von 61,36 €	auf	61,00 €
c)	Einschulung	-	bis zu	von 61,36 €	auf	61,00 €
d)	Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe	-	bis zu	von 143,16 €	auf	143,00 €
e)	Weihnachtzuschuss	-		von 30,68 €	auf	31,00 €
f)	Berufsstart (für die Berufsbekleidung, Geräte, Bücher, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht)	-	bis zu	von 76,69 €	auf	77,00 €
g)	Zuschüsse für Schul- und Ferienfahrten					
	> Klassenfahrten, Exkursionen		bis zu	von 127,82 €	auf	128,00 €
	> Ferienfahrten (von einer Mindestdauer von 7 Tagen)		bis zu	von 127,82 €	auf	128,00 €
h)	Zuschuss zur Verselbstständigung in begründeten Ausnahmefällen		bis zu	von 1.022,58 €	auf	1.023,00 €
			bis zu	von 1.278,23 €	auf	1.278,00 €

Seite 6, Pkt. 3.1.3 Pflegegeld bei Sonderpflege

<u>Lebensjahre</u>	<u>materielle Aufwendungen</u>		<u>Kosten der Erziehung</u>		<u>Gesamt Pflegegeld</u>	
Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	von 434,60 €	auf 435,00 €	von 255,65 €	auf 256,00 €	von 690,24 €	auf 691,00 €
Kinder vom voll- endeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	von 485,73 €	auf 486,00 €	von 255,65 €	auf 256,00 €	von 741,37 €	auf 742,00 €
Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	von 613,55 €	auf 614,00 €	von 255,65 €	auf 256,00 €	von 869,20 €	auf 870,00 €

Alle zusätzlichen Leistungen / Beihilfen oder Zuschüsse gelten analog der Vollzeitpflege.

3.1.4. Pflegegeld bei Familienpflege in Tagesform

Für eine Betreuungszeit von mindestens 8 Stunden täglich an 5 Wochentagen ohne Altersstaffelung erhält die Pflegeperson einen pauschalisierten Betrag von monatlich 60% des geltenden monatli-

chen Pflegesatzes bei Vollzeitpflege.

(Vollzeitpflege	von	565,49 €	auf	566,00 €
60%	von	339,29 €	auf	340,00 €

3.1.5. Pflegegeld bei Bereitschaftspflege

Der Pflegesatz errechnet sich aus zeitlich gestaffelten Beträgen und einer Bereitschaftspauschale. Er wird wie folgt festgesetzt:

vom 1. bis zum 5. Tag	von 40,90 €	auf	41,00 €
vom 6. bis zum 30. Tag	von 25,56 €	auf	26,00 €

Über den 30. Tag hinaus wird der Pflegesatz gemäß den Richtlinien gewährt.

Die Betreuungsstelle erhält zusätzlich je Platz eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 25,56 € (*auf 26,00 €*) im Monat.

Außergewöhnliche Mehrkosten können in begründeten Fällen auf Antrag erstattet werden.

Die pauschalisierten, gestaffelten Beträge sind ohne Antrag bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen zu zahlen.

Für die Erstausrüstung der Bereitschaftspflegestelle wird ein Betrag in Höhe von bis zu 511,29 € (*auf 511,00 €*) gewährt.

Seelow, 14.12.2001

gez. Reinking
Landrat

gez. W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Redaktionsschluss: 19.12.2001

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse

www.maerkisch-oderland.de in den
Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.